Allgemeine Vertragsinformationen zur Restkreditversicherung (RKV) entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i. V. m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

- 1. Die Restkreditversicherung (RKV) kommt abhängig vom beantragten Versicherungsschutz zwischen dem Darlehensnehmer 1 als Versicherungsnehmer und den in Ziff. 2 und 3 genannten Versicheren zustande. Der Versicherungsnehmer kann hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes nach verschiedenen versicherten Risiken wählen, ob er neben den obligischen Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit zusätzlich noch das Risiko Arbeitslosigkeit absichem möchte. Die gewählten versicherten Risiken sind unselbstständige Teile und bilden zusammen einen einheitli-
- Chen Vertrag.

 Für das Versicherungsverhältnis gelten neben dem Versicherungsantrag diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie die Produktinformationsblätter. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsbedingungen sowie die Produktinformationsblättern und den nachfolgenden Bedingungen zu entnehmen.

 Versicherer für die Restkredit-Risikolebensversicherung (RSV-Leben) ist die Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 (0) 2131 52810993, USt-IdNr. DE120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IdNr. NL8535.15.803.B01. Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: HRB 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Lutz Bittermann, Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassung in Sel der Vamer van Koophandel Amsterdam No. 59482044.
- redam ist Perry Dizij, eingetragen bei der Kamer van Koophandel Amsterdam No. 59482044.

 Versicherer für die Restkredit-Arbeitsunfähigkeitsversicherung (RSV-AU) und die Restkredit-Arbeitslosigkeitsversicherung (RSV-ALO) ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 (0) 2131 52810995, USt-IdNr. DE120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IdNr. NL 8535.16.881.801. Die Handelsregisternummer den Phisiologie Versicherung von Versicherungen (Coleyte LDR 1477) einstrenen beim Amstericht Neuer Versicher Amsterdam, Niederlande, Ust-Idnr. Nt. 833.16.881.801. Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassung in Amsterdam ist Perry Dizij, eingetragen bei der Kamer van Koophandel Amsterdam No. 59483423.
- Beide Gesellschaften sind Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreiben die Restkreditversicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
 Führender Versicherer für die Vertragsbearbeitung und den Zahlungsverkehr auch im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG ist die Credit Life AG.
 Das Versicherungsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages durch den Versicherungsnehmer und die Annahmeerklärung der Versicherer durch Aushändigung/Zustellung eines Versicherungsscheins zustande, sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung (= Unterzeichnung des Versicherungsantrages) nicht wirksam widerruft (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Restkreditversicherung).

- Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, zu Beendigungsmöglichkeiten, über etwaige Nebengebühren, -kosten und Erstattungsbeträge sind in den unten aufgeführten Versiche-
- warge Nebengebornen, "Abselt und Eistatungsbetrage sind in den ünter aufgeführten Versicherungsbedingungen enthalten. Die Höhe der Gesamtprämie (RKV-Prämie) und ihre Aufteilung auf die einzelnen versicherten Risiken sowie die Zahlungsbedingungen sind im Versicherungsantrag aufgeführt. Angaben zu den in der RKV-Prämie gegebenenfalls einkalkulierten Kosten sind für die RKV-Risikolebensversicherung dem Produktinformationsblatt zu entnehmen.

- sikolebensversicherung dem Produktinformationsblatt zu entnehmen.

 Allgemeine Hinweise zur geltenden Steuerregelung zur RKV-Risikolebensversicherung (nach Rechtslage bei Vertragsschluss, eine individuelle Steuerberatung nicht ersetzend):

 RKV-Prämien zu Risikoversicherungen, die nur eine Leistung im Todesfall vorsehen, sind im Rahmen der Höchstbeiträge steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig.

 Fällige Todesfallleistungen sind den Erben des Versicherungsnehmers zuzurechnen.

 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für dessen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss. Beschwerden können an einen der unter Ziff. 2 und/oder 3 genannten Versicherer gerichtet werden.
- - den.

 Die Credit Life AG und die RheinLand Versicherungs AG sind zudem Mitglied des Vereins Versi
 bestatet daher die Mödlichkeit des Streitschlichble Credit Life Ac und die RrieinLand versicherungs Ac sind züdern Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: www.versicherungsombudsmann.de Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 - (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.bafin.de) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
- Die Möglichkeit, der Rechtsweg zu beschreiten, beiten beweits unberüht. Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Hieran ist die Credit Life AG beteiligt.

 Mittellungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

Allgemeine Bedingungen für die Restkreditversicherung (AVB-RKV)

§ 1 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken der RKV ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Über dieses Widerrufsrecht haben wir Sie eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung für das Versicherungsprodukt erneut in Textform zu belehren. Das Produktinformationsblatt ist Ihnen mit dieser Belehrung erneut zur Verfügung zu stellen. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: bank11@creditlife.net, Telefax +49 (0) 2131 52810994. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der RKV-Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit der Einmalprämie. Die Versicherungsprämie ist dem Antrag zu entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 2 Prämienzahlung

Die RKV-Prämie wird als Einmalprämie durch den Versicherungsnehmer entrichtet.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses

- Das Versicherungsverhältnis wird für die Laufzeit des Darlehens (in Monaten) vereinbart und endet mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeit. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich bestehender Wartezeiten, mit dem Datum der Darlehensauszahlung. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, längstens nach 120 Monaten
- rungsschutz endet bei 1 od der versicherten Person, langstens nach 120 Monaten. Nach Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des VVG in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Danach kann das Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine slolierte Kündigung für einzelne versicherte Risiken der Versicherung ist nicht möglich. Die Kündigung ist zu richten an: Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: bank11@credit-life.net, Telefax +49 (0) 2131 52810994.

§ 4 Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung des Versicherungsverhältnisses

Die Rückzahlung der Einmalprämie kann nicht verlangt werden. Im Kündigungsfall werden die zum Die Nockaland von der Emittelignen kann inch Verlang werden. Im Nochagung an Werden die Zeitpunkt der Kündigung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten, nicht verbrauchten Prämienanteile, die für die Deckung der versicherten Risiken sowie der im Vertragsverlauf anfallenden Kosten vorgesehen sind, unter Abzug entstandener Kosten und eines Stornoabschlages in Höhe von 10 Prozent zugunsten des vom Versicherungsnehmer bei der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH unterhaltenen Darlehenskontos rückerstattet (Rückerstattungswert).

§ 5 Versicherbarer Personenkreis

- Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bei Zustandekommen/Beginn des Versicherungsverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht
- vollendet und bei Ende der Laufzeit das 74. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

 Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 74. Lebensiahr vollendet hat.
- Versicherbar ist der Darlehensnehmer 1 und Antragsteller als natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, auch in Ausübung seiner selbstständigen Tätigkeit, z. B. eines Gewerbes oder freien Berufes, als Inhaber einer Einzelfirma oder als im Handelsregister eingetragener alleingeschäftsführender Alleingesellschafter einer Ein-Personen-GmbH. Ist der Darlehens-nehmer 1 eine juristische Person, ist der Darlehensnehmer 2 die versicherte Person.

§ 6 Obliegenheiten für alle versicherten Risiken

- Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses haben der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bzw. deren Erben bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen zum einen nach-folgend und zum anderen in den jeweiligen Besonderen Bedingungen geregelt sind. Zur Klärung der Leistungspflicht können die Versicherer notwendige Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten tragen der Versicherungsnehmer
- bzw. seine Erben.
- bzw. seine Erben.

 Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. deren Erben.

 Abweichend von § 6 Ziff. 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person oder die Erben nach Eintritt des Versicherungsfalls noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§ 7 Empfänger der Versicherungsleistung und des Rückerstattungswertes

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis einschließlich eines etwaigen Rückerstattungswertes Leistungen aus dem Versichten ungsverhalten einschlieben er etwagen noch und Handel GmbH (Darlehensgeber) zu Gunsten des Darlehenskontos erbracht (unwiderrufliches Bezugsrecht). Verbleibt im Leistungsfall nach Tilgung des Darlehens ein Betrag, wird dieser an den Versicherungsnehmer oder hilfsweise an seine Erben ausgezahlt.

§ 8 Begriffsbestimmungen

1. Wartezeit: Zeitraum, für den kein Versicherungsschutz besteht und für den damit kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann, beginnend ab dem Datum der Darlehensauszahlung

Karenzzeit: Leistungsfreie Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, für die kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann

§ 9 Verhältnis von Arbeitsunfähigkeit zu Arbeitslosigkeit

Versicherungsleistungen aus der RKV-AU und der RKV-ALO schließen sich gegenseitig aus. Für Arbeitslosigkeit ist eine Versicherungsleistung ausgeschlossen, sofern für den gleichen Zeitraum bereits Versicherungsleistungen aus der RKV-AU erbracht werden und umgekehrt.

Besondere Bedingungen für die Restkreditrisikolebensversicherung (RKV-Leben)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die RKV-Leben dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers ge-genüber dem Darlehensgeber für den Fall des Todes; sie ist eine Risikolebensversicherung, für die § 169 VVG keine Anwendung findet. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Be-wertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen, § 153 Abs. 1 VVG.

§ 2 Versicherungsleistung, Wartezeit

- Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-RKV getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit. Die Dauer der Wartezeit ist abhängig von der Laufzeit des Versicherungsvertrages: Bei einer Vertragslaufzeit von bis zu 36 Monaten beträgt die Wartezeit 3 Monate, bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 36 Monaten beträgt die Wartezeit 6 Monate, jeweils beginnend ab dem Datum der Darlehensauszahlung. Die Versicherungssumme entspricht bei Beginn des Versicherungsschutzes dem Gesamtbetrag
- des Darlehens. Der weitere Verlauf der Versicherungssumme richtet sich nach dem zugrundeliegenden Tarif und dem Alter der versicherten Person bei Abschluss der Versicherung:

a) RKV-Leben mit fallender Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme fällt monatlich, erstmalig nach einem Monat gleichmäßig um einen konstanten Betrag (= Höhe der vertraglich geschuldeten Monatsrate), so dass mit Ablauf der Versicherungsdauer (ursprünglich vereinbarte Darlehenslaufzeit nach dem Darlehensvertrag) die versicherte Summe Null ist.

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer zahlt der Versicherer den gemäß dem ursprünglichen Zahlungsplan verbleibenden Teil der monatlichen Zahlungsverpflichtungen im Todeszeitpunkt.

b) RKV-Leben mit teils fallender und teils gleichbleibender Versicherungssumme

Die gleichbleibende Versicherungssumme entspricht in ihrer Höhe der vereinbarten erhöhten Dar-lehensschlussrate. Die fallende Versicherungssumme (Gesamtbetrag des Darlehens abzüglich der erhöhten Schlussrate) fällt monatlich, erstmals nach einem Monat, gleichmäßig um einen kon-stanten Betrag (= Höhe der vertraglich geschuldeten Monatsrate) und wird hierdurch eins zum vor-letzten Monat der Darlehenslaufzeit nach dem Darlehensvertrag vollständig bis auf die Schlussrate zurückgeführt.

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer zahlt der Versicherer die Dar-lehensschlussrate sowie den nach monatlicher Tilgung verbleibenden Teil der fallenden Versiche-rungssumme im Todeszeitpunkt.

3. Die fallende bzw. die teils fallende und teils gleichbleibende Versicherungssumme ist insgesamt auf maximal 100.000 Euro begrenzt.

§ 3 Ausschlüsse der Leistungspflicht

- Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze besteht die Leistungspflicht des Versicherers grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht (also z. B. auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat).
- Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich die Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückerstattungswertes der Versicherung (vgl. § 4 AVB-RKV). Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb Deutschlands ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem
- ber Abieben der Versicherten Ferson in unmittelbarem oder intitlebarem Zusammennang mit der vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich die Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückerstattungswertes der Versicherung (vgl. § 4 AVB-RKV), sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Ziff. 2 bleibt unberüht

§ 4 Obliegenheiten

- 1. Der Tod der versicherten Person ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer, wenn dieser eine juristische Person ist, bzw. durch die Erben der versicherten Person unverzüglich anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - eine Kopie des Versicherungsantrags und des Darlehensvertrages; eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;

Der Versicherer kann, sofern zur Feststellung seiner Leistungspflicht notwendig, weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen, dann allerdings auf seine Kosten

Bei Verletzung einer Obliegenheit gilt § 6 der AVB-RKV.

Besondere Bedingungen für die Restkreditarbeitsunfähigkeitsversicherung (RKV-AU)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- Die RKV-AU dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Darlehensgeber für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.
 Eine versicherte Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ihre bisherige berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

§ 2 Versicherungsleistung, Wartezeit und Karenzzeit

- Der Versicherungsteistung, wartezeit und karenzzeit
 Der Versicherungssebntz beginnt gemäß der in § 3 AVB-RKV getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit. Die Dauer der Wartezeit ist abhängig von der Laufzeit des Versi-cherungsvertrages: Bei einer Vertragslaufzeit von bis zu 36 Monaten beträgt die Wartezeit 3 Mo-nate, bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 36 Monaten beträgt die Wartezeit 6 Monate, jeweils beginnend ab dem Datum der Darlehensauszahlung. Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer nach Ablauf der Karenzzeit von 42 Tagen nach Eintritt
- des die Arbeitsunfähigkeit begründenden Zustands eine Arbeitsunfähigkeitsleistung in Höhe der bei Vertragsbeginn vereinbarten, monatlich fälligen Darlehensrate. Nicht geleistet wird für eine gegebenenfalls vereinbarte erhöhte Schlussrate (vgl. § 2 Ziff. 2 der Besonderen Bedingungen für die RKV-Leben).
- ole KNV-Leben). Die Versicherungsleistung wird erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der auf das Ende der Ka-renzzeit folgenden Darlehensrate erbracht, soweit die Leistungsvoraussetzungen der RKV-AU auch zu diesem Zeitpunkt weiterhin vorliegen. Danach zahlt der Versicherer für jeden weiteren Monat der Arbeitsunfähigkeit die Versicherungsleistung, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen, maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten.
- Nach jeder Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit beginnt die 42-Tage-Frist, in der kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung besteht, wieder neu zu laufen; dies gilt auch, wenn die erneute Arbeitsunfähigkeit durch die gleiche Krankheitsart wie zuvor verursacht worden ist. Zeigt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person dem Versicherer die Arbeitsunfähig-
- keit schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt an (vgl. den nachfolgenden § 4 Ziff. 1), wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehensrate des auf die Anzeige folgenden Monats erbracht
- Der Versicherungsschutz endet neben den in § 3 und § 5 der AVB-RKV aufgeführten Gründen,
 - a) sich die versicherte Person l\u00e4nger als drei Monate ununterbrochen au\u00dferhalb der geographischen Grenzen Europas aufh\u00e4lt, solange dieser Aufenthalt fortdauert,
 b) wenn die versicherte Person in den endg\u00fcltigen Ruhestand, einschlie\u00dflich Vorruhestand einschlie\u00dflich
- Erkennt der Versicherer einen Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung an, gilt dieses Anerkennt-nis nur für den von dem Versicherer bezeichneten Zeitraum; es bindet den Versicherer nicht über diesen hinaus.
- 8. Die Versicherungsleistung ist auf max. 2.000 Euro pro Monat beschränkt.

§ 3 Ausschlüsse der Leistungspflicht

- 1. Es besteht kein Versicherungsschutz für eine Arbeitsunfähigkeit,
- die bei Versicherungsbeginn bereits besteht oder während der Wartezeit eintritt oder von deren Bevorstehen die versicherte Person bei Vertragsabschluss bereits konkrete Kenntnis hatte (z.B. von einer geplanten Operation oder Rehabilitationsmaßnahme).
- 2. Der Versicherer leistet nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist a) durch Alkoholismus oder eine Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch einen Unfall infolge von Trunkenheit; unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, sofern die versi-
- cherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder che-
- mischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf geinveit, biologischen duel drienischen Solieni, solieni der Einsatz duel das Fielsetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
 durch vorsätzliche Herbeiführung oder Förderung von Gesundheitsstörungen
 durch Schwangerschaft, wegen Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung;
 durch eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung;
 durch vorsätzliche Begehung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;
 durch nicht medizinisch indizierte Behandlungen/chirurgische Eingriffe (Schönheitsoperationen,

- Piercinas).

§ 4 Obliegenheiten

- Der Eintritt einer den leistungsfreien Zeitraum von 42 Tagen übersteigenden Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
 a) Kopie des Versicherungsantrags und des Darlehensvertrages;
 b) ein ärztliches Zeugnis auf dem Original-Vordruck des Versicherers.
 Der Versicherer kann auch die Untersuchung der versicherten Person durch einen von ihm be-
- versicherten Aann auch die Unitersuchung der versicherten Person durch einen von ihm bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen.

 Der Versicherer kann dann allerdings auf seine Kosten weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Der Versicherer kann, auch wenn er bereits Versicherungsleistungen erbringt, weitere Nachweise verlangen, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht noch immer erfüllt sind. Für diese weiteren Nachweise gilt § 6 Ziff. 2 der AVB-RKV entsprechend. RKV entsprechend.
- Wurden Leistungsansprüche wegen der Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht, ist die versicherte Person verpflichtet, die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich dem Versicherer an-
- 5. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 6 der AVB-RKV.

Besondere Bedingungen für die Restkreditversicherung bei Arbeitslosigkeit/bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (RKV- ALO) (sofern beantragt)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- Die RKV-ALO dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Darlehensgeber für den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit/ Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit
- seibststandigen i angkeit.
 Arbeitslosigkeit bei zuvor abhängig Beschäftigten:
 Eine versicherte Arbeitslosigkeit bei zuvor abhängig Beschäftigten liegt vor, wenn die versicherte
 Person aus einer Vollzeitbeschäftigung (siehe nachfolgend Buchstabe c) heraus während der
 Dauer der Versicherung unverschuldet arbeitslos wird, keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht, bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld I bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht. Letzteres setzt voraus, dass die versicherte Person den Anforderungen der Agentur für Arbeit bzgl. der Berechtigung des Bezuges von Arbeitsloseneld nachkommt
- Bei Verlust der Vollzeitbeschäftigung muss die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der ver-gleichsweisen Erledigung eines Kündigungsschutz-Prozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Kündigungen, die die versicherte Person ausgesprochen hat und Kündigungen bzw. Vertragsaufhebungen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder während der Wartezeit ausgesprochen werden, begründen keinen Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitsloversicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitsloversicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitsloversicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitsloversicherungsschutz wird nur gewährt.
- versicherungsschutz wird nur gewahrt, wenn die versicherte Person bis zum Einfritt der Arbeitigseisigkeit seit mehr als 6 Monaten fortdauernd bei demselben Arbeitgeber vollzeitbeschäftigt (angestellt) war. Vollzeitbeschäftigt ist die versicherte Person, wenn sie in einem bezahlten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis von mehr als 18 Stunden pro Woche steht.

 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind folgende Arbeitsverhältnisse, Tätigkeiten und
- Saisonarbeiten, projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt
- Salsonarbeiten, projektigebundene Arbeiten, für die die Versicherte Person spezien angestellt wurde und Ausbildungszeiten.
 Selbstständige (siehe § 1 (3)), Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Kurzarbeiter mit höchstens 18 Stunden pro Woche und Personen, die bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind.
- Arbeitslosigkeit bei zuvor selbstständig Tätigen:
 Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z. B. Betreiben eines Gewerbes, Ausübung eines freien Berufes, Tätigkeit als alleingeschäftsführender Alleingesellschafter einer Ein-Personen-GmbH oder als Inhaber einer Einzelfirma) ihren Lebensunterhalt erwirtschaftet und hiermit ein Einkommen erzielt, welches monatlich durchschnittlich mindestens 40 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Personurgsricherung entspricht. Salbstsfählige gelten als erzheitste wenn ein der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie diese Betätigung, die sie bis zum Zeitpunkt der Aufgabe seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung ausgeübt haben müssen, aus wirtschaftlichen Gründen - außer durch Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit - unfreilwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben, das Gewerbe abgemeldet haben, sich aktiv um Arbeit bemühen und daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben. Ein wirtschaftlicher Grund ist nur dann gegeben, wenn die Einkrinfte aus der aufgegebenen selbstständigen. Tätigkeit der versichsetzen Berson in den letzten Einkünfte aus der aufgegebenen selbstständigen Tätigkeit der versicherten Person in den letzten 6 Monaten vor Aufgabe der Tätigkeit monatlich durchschnittlich negativ oder geringer als 20 % der im Zeitpunkt der Aufgabe aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen
- Rentenversicherung waren.

 Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn über das Vermögen der versicherten Person bei Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses ein Konkurs-/Insolvenzverfahren weder beantragt noch eröffnet ist.

§ 2 Versicherungsleistung, Wartezeit und Karenzzeit

- 2 Versicherungsleistung, Wartezeit und Karenzzeit
 Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-RKV getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit. Die Dauer der Wartezeit ist abhängig von der Laufzeit des Versicherungsvertrages: Bei einer Vertragslaufzeit von bis zu 36 Monaten beträgt die Wartezeit 3 Monate, bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 36 Monaten beträgt die Wartezeit 6 Monate, jeweils beginnend ab dem Datum der Darlehensauszahlung.
 Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer nach Ablauf der Karenzzeit von 2 Monaten ab Eintritt der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht vor Ablauf einer eventuellen Sperfrist nach § 159 SGB III eine Versicherungsleistung in Höhe der bei Vertragsbeginn vereinbarten monatlich fälligen Darlehensate. Nicht geleistet wird für eine gegebenenfalls vereinbarte erhöhte Schlussrate (vgl. § 2 Ziff. 2 der Besonderen Bedingungen für die RKV-Leben).
 Die Versicherungsleistung wird erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der auf das Ende der Karenzzeit folgenden Darlehensrate erbracht, soweit die Leistungsvoraussetzungen dieser RKV-ALO zu diesem Zeitpunkt weiterhin vorliegen. Danach zahlt der Versicherer für jeden weiteren Monat der Arbeitslosigkeit eine entsprechende monatliche Versicherungsleistung, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen.
 Zeigt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person dem Versicherer den Versicherungs-
- tungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen.
 Zeigt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person dem Versicherer den Versicherungshall schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt an (vgl. den nachfolgenden § 4 Ziff. 1), wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehensrate des auf die Anzeige folgenden Monats erbracht.
 a) Leistungsdauer bei zuvor abhängig Beschäftigten:
 Die Leistungsdauer, d.h. der Zeitraum, für den Leistungen aus dieser RKV-ALO bezogen werden können, ist je Schadenfall auf den Zeitraum beschränkt, in dem die versicherte Person einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat. Die Leistungsdauer endet daher mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person Arbeitslosengeld II in Anspruch nimmt, spätestens nach 12 Monaten.

- b) Leistungsdauer bei zuvor Selbstständigen: Die Leistungsdauer, d.h. der Zeitraum, für den Leistungen aus dieser RKV-ALO bezogen werden können, ist je Schadenfall auf 12 Monate beschränkt.
- konnen, ist je Schadentall auf 12 Monate Descrirankt.
 C) Für mehr als einen Versicherungsfall ist die Leistung auf insgesamt 36 Monate beschränkt.
 Der Versicherungsschutz endet neben den in § 3 und § 5 der AVB-RKV aufgeführten Gründen, wenn die versicherte Person in den endgültigen Ruhestand, einschließlich Vorruhestand eintritt.
 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Versicherungsleistung auf die Dauer des Zeitarbeits-
- vertrags begrenzt.
- verlags begreitzt.
 Die gesamte Versicherungsleistung ist auf max. 2.000 Euro pro Monat beschränkt.
 Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Die maximale Leistungsdauer ergibt sich aus den vorstehenden Ziffern. Im Falle der erneuten Arbeitslosigkeit müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden § 1 ff. RKV-ALO erfüllt sein.

§ 3 Ausschlüsse der Leistungspflicht

Der Versicherer leistet nicht, wenn die versicherte Person:

- bei Versicher in der Versicher er der Versicher in der Versicher in der Versicherungsbeginn bereits in Kurzarbeit stand oder sonst von der bevorstehenden Kurzarbeit oder der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hatte oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte;
- durch Umstände arbeitslos wird, die in § 3 Abs. 2 lit. a), d), f), g) und h) der Besonderen Bedingungen für die RKV-AU genannt werden; auf Grund eines vorsätzlichen Fehlverhaltens gekündigt wurde.

§ 4 Obliegenheiten

- Dauert die Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Karenzzeit an, hat der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person dem Versicherer den Eintritt der unverschuldeten Arbeitslosigkeit unverzüglich in Textform anzuzeigen
- Die versicherte Person hat dem Versicherer folgende Unterlagen in Kopie einzureichen
- Die Versicherte Person nat dem Versicherte Totgende onheitagen in Kopie einzufeichen.

 das mit Kündigungsgründen versehene Kündigungsschreiben oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund bzw. Informationen über eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung eines KündigungsschutzProzesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung,
 eine vom letzten Arbeitgeber für die Agentur für Arbeit ausgefüllte Arbeitsbescheinigung,
 eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, seit wann die versicherte Person
 bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitslos und als arbeitsuchend gemeldet ist,

- bei der Agentur für Arbeit ununterprochen als arbeitslos und als arbeitslosenen gemeidet ist, weitere notwendigen Nachweise zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Kopie der Gewerbeabmeldung, Handelsregisterlöschungsnachweis, Einkommenssteuernachweis, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn und Verlustrechnungen, Bilanzen, Quartalsberichte etc.) auf Anforderung des Versicherers.
- Während der Leistungsdauer hat die zuvor abhängig beschäftigte versicherte Person dem Versi-
- cherer
 den ersten und jeden weiteren Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der Agentur für Arbeit vorzulegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I ergibt, sowohl die eventuelle Reduzierung der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld, als auch die nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Agentur für Arbeit mitzuteiler.
- das ununterbrochene Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit und den regelmäßigen c)
- das untherbrotener Fotbesteiler der Monat nachzuweisen.
 Während der Leistungsdauer hat die zuvor selbstständige versicherte Person dem Versicherer den ersten und jeden weiteren Bescheid der Agentur für Arbeit (mindestens vierteljährlich) vorzulegen, aus dem sich das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit ergibt,
- sofern gewährt monatlich den Bezug von Arbeitslosengeld I oder II nachzuweisen, ebenso eine eventuelle Reduzierung der Dauer oder nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs, und monatlich das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit sowie die aktiven Bemühungen um eine neue
- Arbeitsstelle bzw. Vorbereitungen zur Aufnahme einer neuen selbstständigen Tätigkeit nachzu-
- Unabhängig von den vorgenannten Nachweisen ist der Versicherer berechtigt, bei der Agentur für Arbeit jederzeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit der versicherten Person einzu-
- Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer das Ende der Arbeitslosigkeit bzw. den
- Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 6 der AVB-RKV.

§ 5 Analoge Anwendung der vorgenannten Regelungen bei Aufgabe der selbstständigen Tä-

Die vorgenannten Bestimmungen finden - sofern nicht bereits explizit geregelt - auch auf Selbstständige sinngemäß Anwendung.